

und allen von Seiten der Fürstlichen Kriminalbehörden an sie ergehenden Requisitionen bereitwillig entsprechen werden.

Gera, am 1. Mai 1855.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

17) Verordnung, den Gehalt der Biergläser beim Einzelschank betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 23. Mai 1855.)

Zufolge Höchster Entschliessung Sr. Durchlaucht des Fürsten soll die für das Specialfürstenthum Gera erlassene Verordnung vom 9. Septbr. 1844 (S. 180 des Amts- und Nachrichtenblattes von dems. Jahre), Inhaltö deren diejenigen Gläser, welche in Form und an der Stelle der sog. Seidel beim Einzelschank des Bieres auf öffentlichen Orten benutzt zu werden pflegen, bei Vermeldung der Konfiskation und bei angemessener Polizeistrafe Eine halbe Kanne Zollgemäß halten sollen, auch auf die Fürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Übersdorf ausgedehnt, jedoch nur auf Tabagien und überhaupt solche Orte, an denen dergleichen Gläser beim Verabreichen des Bieres an die Gäste üblich sind, angewandt, dagegen die sonst bestehenden lokalen Einrichtungen bezügl. des Verkaufes des Bieres in ganzen und halben Kannen oder anderem Gemäß nicht alterirt werden.

Die Schenkwirthe haben namentlich auf gegenwärtige Verordnung zu achten, die Polizeibehörden aber die pünktliche Befolgung derselben zu überwachen.

Gera, den 18. Mai 1855.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Frankl.

18) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Untersteueramts Hohenandern betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 29. Mai 1855.)

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung wird auf der Straße, welche für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinskündigen Erzeugnissen zwischen Heiligenstadt und Wippenhausen eröffnet ist, das Unter-Steueramt zu

59.